

## **SATZUNG DES VEREINS TECHNISCHES DENKMAL ZIEGELEI BENZIN E.V.**

### **§ 1 Rechtsform, Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: „Technisches Denkmal Ziegelei Benzin e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 19386 Kritzow OT Benzin
3. Der Verein ist im Vereinsregister Parchim – Nr. 9 VR 535 - eingetragen.  
(Das Symbol des Vereins ist das Logo der „Ziegelei Benzin“)



### **§ 2 Ziel und Zweck**

Die Ziegelei ist mit allen Gebäuden und technischen Anlagen seit Oktober 1996 in die Denkmalliste eingetragen und unterliegt gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V diesem Gesetz.

Der Verein dient in diesem Rahmen der Förderung kultureller Zwecke und insbesondere dem Erhalt von Kulturwerten sowie der Förderung der Denkmalpflege im Sinne des § 10 b Abs. 1 Abschnitt A des Einkommenssteuergesetzes.

Dieser Zweck wird erfüllt durch die ideelle und nach Möglichkeit materielle Förderung von Aktivitäten, die der Sammlung und Bewahrung von industriegeschichtlichen Dokumenten und Zeugnissen der Zieglertradition und deren Aufbereitung für die Öffentlichkeit dienen, sowie durch eine enge Kooperation mit anderen Trägern der Förderung kultureller Zwecke im regionalen und überregionalen Zusammenhang.

Aktivitäten in diesem Sinne sind Maßnahmen, die dazu beitragen,

1. die Geschichte der Ziegelei Benzin als Teil der Ziegeleigeschichte in Mecklenburg-Vorpommern und der Zieglertradition im Sinne der Sozial-, Kultur- und Technikgeschichte zu bewahren und für die nachfolgenden Generationen erlebbar zu machen;
2. den Erhalt der Technischen Anlage zu fördern;
3. die öffentliche Zugänglichkeit des Museums im Rahmen des Möglichen zu sichern;
4. eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit weiteren Ziegeleimuseen und Technischen Denkmälern / Museen aufzubauen und dabei das Technische Denkmal Ziegelei Benzin in seiner kulturellen Aussagekraft weiter zu entwickeln;
5. das kulturelle Angebot insbesondere im Rahmen der schulischen und außerschulischen Kinder- Jugend- und Erwachsenenbildung zu profilieren;
6. Der Verein kann Aufgaben, die im Einklang mit diesen Zielen und Zwecken stehen, anregen, Förderprogramme einwerben und Projekte begleiten. Hierzu gehören insbesondere auch Aktivitäten wie die Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen, sowie Projektarbeit in den o. gen. Bereichen;
7. Eine Mitgliedschaft in weiteren Vereinen, Verbänden usw. ist in diesem Rahmen möglich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der geltenden Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ziel und Zweck unterstützende Aktivitäten, etwa das Einwerben von Spenden, Fördermitteln, Sponsoren usw., sind in diesem Sinne nicht wirtschaftlich, sondern dienen dem Ausbau des Denkmals und der Pflege der Zieglertradition.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Die Aufnahme als Vereinsmitglied setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus.
4. Für Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Antrag nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gestellt werden.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Antrages sind dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der Antragsteller hat das Recht, den Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu stellen.
6. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag von seinen natürlichen und juristischen Mitgliedern. Dieser Beitrag darf nicht als Sachleistung erbracht werden. Die Höhe des Beitrages ist in der Beitragsordnung festgelegt.
7. Der Vorstand kann bei fördernder Mitgliedschaft von der Beitragszahlung freistellen.
8. Die Mitgliedschaft endet mit
  - a) Tod, b) Kündigung, c) Ausschluss, Konkurs und Liquidation.
9. Der Austritt kann nur nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
10. Der Ausschluss aus dem Verein aus schwerwiegenden Gründen kann durch den Vorstand des Vereins ausgesprochen werden. Der Ausgeschlossene muss auf seinen Wunsch hin die Gelegenheit bekommen, auf der nächsten Mitgliederversammlung dazu Stellung zu nehmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung in dieser Frage ist dann rechtsverbindlich.
11. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte der Mitglieder:  
Mitglieder können das Vereinsleben aktiv gestalten. Jedes volljährige Mitglied ist für die Vereinsorgane wählbar und wahlberechtigt;  
Mitglieder können im Rahmen des Vereins Arbeitsgruppen bilden, hierüber ist der Vorstand zu informieren.
2. Pflichten der Mitglieder:  
Die Ziele des Vereins zu fördern und für sie zu werben;  
den vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten;

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt einen gestaffelten Mitgliedsbeitrag, deren jeweilige Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Hierüber kann eine Beitragsordnung erstellt werden, die gegebenenfalls Anlage der Satzung ist.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, unabhängig vom Beginn der Mitgliedschaft.
4. Die Zahlung des Beitrages hat unmittelbar nach dem Beitritt, danach für das laufende Jahr im 1. Quartal zu erfolgen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Der Verein kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen
4. der Verein kann Arbeitsausschüsse und / oder andere Fachgremien bilden

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes (mindestens 14 Tage vorher) statt. Weitere außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
2. Die Leitung der Versammlung hat der Vorstandsvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in

3. Das Protokoll wird durch ein Vorstandsmitglied oder durch ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied geführt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen generell, die Zielsetzung der Vereinsarbeit zu bestimmen, Projekte anzuregen und die Durchführung zu kontrollieren.
5. Weiter obliegen der Mitgliederversammlung:
  - a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
  - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des/der Rechnungsprüfer/s
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) Beratung und Beschlussfassung zur Beitragsordnung
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung dazu darauf hingewiesen wurde und diese fristgerecht erfolgte.
7. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Gäste können auf Antrag von einzelnen Tagesordnungspunkten oder auch gänzlich ausgeschlossen werden.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erscheinenden Mitglieder gefasst, sofern es keine gesetzlichen Vorgaben gibt.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch einen Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. In der Regel wird per Handzeichen abgestimmt.
11. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
12. Satzungsändernde Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie in der Einladung mitgeteilt worden sind.
13. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, hier ist die persönliche Stimmabgabe zwingend notwendig.
14. Mitgliederbeschlüsse können auch, soweit nicht gesetzliches Recht zwingend anderes vorschreibt, durch schriftliche, telefonische, telegrafische oder per Fax-Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder daran beteiligen und kein Mitglied Einspruch gegen ein solches Verfahren erhebt.
15. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Protokollanten für die Richtigkeit und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die die Funktionen des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schriftführer(s)/in und des/der Kassenwart(es)/in bekleiden. Doppelfunktionen sind dabei mit Ausnahme zwischen den beiden Erstgenannten zulässig.
2. Sollten Fachgruppen gebildet werden, sind die jeweiligen Sprecher dieser Gruppen als weitere Vorstandsmitglieder zu bestellen.
3. Die in den Vorstand entsandten Vertreter müssen die Annahme ihrer Wahl erklären. Dieses ist ausdrücklich in das Wahlprotokoll aufzunehmen.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes sind Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzuziehen.
7. Das Vorstandsamt endet bei Wegfall der persönlichen Eigenschaften und Voraussetzungen - hier: Mitgliedschaft im Verein.
8. Aufgaben des Vorstands sind die inhaltliche Planung und Vorbereitung von Projekten im Sinne der Zielsetzung des Vereins. Insbesondere begleitet der Vorstand gebildete Fachgruppen und koordiniert die Ergebnisse.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 10 Beirat**

Die Einrichtung eines Beirats ist möglich.

### **§ 11 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Vertretungsbefugnis wird wie folgt festgelegt: Vertretungsbefugt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei es sich bei einem von beiden um den/die Vorsitzende/n bzw. den/die Stellvertreter/in handeln muss.
3. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so führt dieser die Geschäfte.

### **§ 12 Geschäftsjahr und Finanzen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Der Verein erhält seine finanzielle Grundlage durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige finanzielle Unterstützungen (z.B. aus Fördermitteln).
3. Der Vorstand muss einen ausgeglichenen Jahresabschluss vorlegen.
4. Projekte mit finanziellen Risiken sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen und nur bei Absicherung der Gesamtfinanzierung zulässig.

### **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Denkmalpflege zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Errichtung: 23. Februar 2005

Satzungsänderung beschlossen am: 7. November 2006 und 28. Februar 2007